

Die Militär-Unterrichtsanstalten in der Schweiz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **4 (1837)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91495>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Helvetische

Militär = Zeitschrift.

IV. Jahrgang.

N^{ro}. 4.

1837.

Die Militär-Unterrichtsanstalten in der Schweiz. (Fortsetzung.)

VIII. Der Kanton Solothurn.*) Instruktion.

Der erste Unterricht des Soldaten und des Kadetten wird in der Hauptstadt erteilt.

Die Mannschaft wird alljährlich im Frühling nach der Aushebung in so vielen Abtheilungen, als es die Militärkommission am zweckmäßigsten finden wird, in die Hauptstadt gerufen, um gekleidet, in der Soldaten- und Platoonsschule, im innern und Platzdienste sammt allem, was dem Soldaten zu wissen noth thut, unterrichtet, vorzüglich aber um mit den Kriegsgesetzen bekannt gemacht und an eine gute Mannszucht gewöhnt zu werden**).

*) Der Kanton Solothurn ist in 4 Militärbezirke abgetheilt. Die Miliz besteht aus dem Bundesauszuge, der Bundesreserve und der Landwehr. Jeder der 4 Militärbezirke stellt 1 Komp. Infanterie in das erste, 1 Kompagnie in das zweite und 1 Kompagnie in das aktive Landwehrbataillon. Die Kavallerie und Artillerie sind aus dem ganzen Kanton ausgehoben.

Zwischen den Kompagnien des Bundesauszuges und der Reserve, sowohl bei der Artillerie als der Infanterie findet kein Unterschied oder Uebertritt statt. Die Dienstdauer in beiden Bataillonen, sowie bei der Kavallerie ist auf 8 Jahre bestimmt, diejenige der beiden Artilleriekompagnien auf 16 Jahre.

**) Seit 1835 wurde bei der Ergänzungsmannschaft das Bajonettiren eingeführt. Gewöhnlich nehmen

Die Dauer des ersten Unterrichts ist in der Regel auf fünf Wochen festgesetzt; diese Zeit kann aber für solche, deren Unterricht nicht als vollendet erklärt werden kann, durch einen Beschluß der Militärkommission verlängert werden.

$\frac{3}{4}$ derselben freiwilligen Antheil daran. Es sind bereits 4 Miliz-Unteroffiziere im Stand, den Unterricht zu erteilen. Die Zöglinge werden gewöhnlich etwas früher als die andern von den täglichen Uebungen entlassen, sie bleiben aber dessungeachtet, vermöge der durchs Bajonettiren erlangten Gelenkigkeit und Besonnenheit hinter den übrigen nicht nur nicht zurück, sondern übertreffen dieselben meistens noch. Die Vorliebe für diese Uebungen sucht die Militärkommission durch Gratifikationen an die bessern Fechter zu erhöhen. — Es wird denjenigen Individuen der Ergänzungsmannschaft, die für Unteroffiziersstellen geeignet scheinen und die erforderlichen Kenntnisse haben, in der Kriegsverwaltung und im militärischen Haushalt Unterricht erteilt und darüber eine Kontrolle geführt, die bei Besetzung der Unteroffiziersstellen zu Rathe gezogen wird. Der Zubrang der Freiwilligen zu diesem Unterrichte ist bemerkenswerth und übersteigt das Bedürfnis um das Zehnfache.

Wo diese Lernbegierde und überhaupt der so nothwendige militärische Ehrgeiz im Soldaten fehlt, so daß die Offiziere oft in der größten Verlegenheit sind, durch wen sie die erledigten Unteroffiziersstellen besetzen könnten, da möchten wir diese weise Einrichtung der Solothurnischen Regierung bestens empfehlen.

Es ist berechnet worden, daß von den in Dienst gerufenen 20 Jahre alten Jünglingen, nach den seit 1831 gemachten Beobachtung $5\frac{1}{2}$ pCt. nicht schreiben, von diesen jedoch die meisten lesen können.

Die im Dienste stehenden Offiziere sind verpflichtet den Uebungen fleißig beizuwohnen, und den Instruktoren im Unterricht thätig an die Hand zu gehen.

Nach vollendetem erstem Unterricht werden die Rekruten in ihre betreffenden Kompagnien eingetheilt.

Vom 1. Jänner jedes Jahrs bis nach vollendetem erstem Unterricht darf sich kein neu in den Militärrodel Eingeschriebener durch Entfernung aus dem Kanton der Instruktion entziehen. Der Kleine Rath einzig, auf den Vorschlag der Militärkommission, kann wichtige Gründe würdigen, und von dieser Pflicht auf eine bestimmte Zeit erheben.

Alle Jahre, wenn nicht außerordentliche Umstände eintreten, sollen die Cadres wenigstens desjenigen Bataillons, welches für das nächstfolgende Jahr an die Dienstreihe kommt, den Tag des Eintrittes inbegriffen, auf 14 Tage in der Hauptstadt versammelt werden.

Mit diesen Cadres werden auch alle Kadetten einberufen.

Am 14ten Tage dieser Vorübung der Cadres rückt sodann das betreffende Bataillon ganz oder in zwei Abtheilungen auf 8 Tage ein*).

Ueber den ersten Unterricht der Rekruten sowohl, als über die Uebungen der Cadres und Bataillonsschule, wird ein besonderes Reglement die nähern Bestimmungen festsetzen.

Artillerie.

Die Mannschaft wird zum ersten Unterricht von zwei zu zwei Jahren in der Hauptstadt versammelt; die Dauer desselben ist in der Regel auf sieben Wochen festgesetzt.

Die Mannschaft soll während dieser Unterrichtszeit gekleidet, in der Soldaten- und Batterieschule, im innern und Platzdienste eingeübt, mit den Kriegsgesetzen bekannt gemacht und vorzüglich an gute Mannszucht gewöhnt werden.

Nebstdem wird ihnen eine Anleitung zur Verfertigung der nöthigen Feuerwerksgegenstände gegeben werden.

*) Die Kaserne (der frühere Ambassadorshof), die früher nur circa 400 Mann fassen konnte, wurde 1833 zu einem Quartier für 1100 Mann eingerichtet, wobei das Logis für das ganze Offizierscorps, ferner für 60 Pferde Stallung. Die innere Eintheilung der Kaserne dürfte freilich etwas mehr den Forderungen des innern Dienstes entsprechen.

Train.

Alle acht Jahre soll für den ersten Unterricht die Trainmannschaft auf wenigstens vierzehn Tage einberufen werden.

Die Instruktion umfaßt die Reitschule, die Besorgung der Pferde, das Anschirren derselben, den innern Dienst und so weiters.

Train und Artillerie.

Alle zwei Jahre sollen abwechselnd mit einer der Kompagnien während wenigstens 16 Tagen Ein- und Austritt inbegriffen, die Uebungen mit der bespannten Feldbatterie vorgenommen werden.

Die Gegenstände dieser Instruktion sind: Batterieschule, Fahrerschule, Manövers, Distanzschützen, Zielschießen und so weiters.

Kavallerie.

Der erste Unterricht der Kavalleristen wird von 4 zu 4 Jahren in der Hauptstadt ertheilt.

Dieser Unterricht soll wenigstens drei, aber nicht über vier Wochen dauern.

Nach vollendetem ersten Unterricht werden zu den Rekruten auch die übrigen Kavalleristen des Auszugs zu einer gemeinschaftlichen Uebung von zwei Wochen der Regel nach einberufen.

Die Instruktion wird nach den eidgenössischen Reglementen ertheilt.

Bezirksmusterungen.

Zu Nachübung und Inspektionen in den Bezirken oder Quartieren sollen Musterungen gehalten werden, bei denen die Mannschaft weder Sold noch Ration bezieht.

Alle Jahre an den im Einverständniß mit den Bezirkskommandanten und dem Militärinspektor von der Militärkommission zu bestimmenden Sonn- oder Feiertagen, sollen höchstens vier Bezirksmusterungen, so viel möglich in der Mitte des Militärbezirks oder Quartiers, unter der Leitung der betreffenden Bezirkskommandanten gehalten werden.

Diese Musterungen sollen, den Hin- und Hermarsch der Mannschaft nicht mitgerechnet, wenigstens 3 Stunden dauern.

Die Mannschaft erscheint in großer Uniform, und wenigstens alle Jahre einmal in vollständiger reglementarischer Ausrüstung.

Alle in dem Bezirk wohnenden Offiziere, Kadetten, Unteroffiziere und Soldaten beider Infanteriebataillone,

so wie die Offiziere des aktiven Landwehrebataillons auf geforderte Aufforderung, sind verpflichtet, diesen Musterungen beizuwohnen.

Ausnahmen können in dringenden Fällen nur von den Bezirkskommandanten gemacht werden.

Bei diesen Musterungen soll vorzüglich auf die Vollständigkeit, die gute Unterhaltung und Reinlichkeit der Waffen, der Kleidungsstücke und der übrigen reglementarischen Effekten geachtet werden; die übrige Zeit wird auf die Soldaten-, Platoon- und Bataillonschule verwendet.

Der Militärinspektor ist verpflichtet, alle Jahre in jedem Bezirk einer dieser Musterungen beizuwohnen; er übernimmt sodann die Leitung derselben.

Die Militärkommission kann, wenn sie es nöthig findet, Offiziere aus andern Bezirken zu den Musterungen versenden, die dann nach ihrem Grad Sold und Rationen beziehen.

* * *

Das neue Solothurnische Militärgesetz datirt sich vom Jahr 1834. Der Projekt desselben stand seit 1831 nicht weniger als 4 Mal auf den Traktanden des Großen Rathes, wurde aber erst nach der bekannten Meuterei des Bataillons Brunner in Berathung gezogen und angenommen. Die Hauptgrundsätze derselben stimmen mit denen der revidirten eidgenössischen Militärorganisation überein, und der Erfolg hat bereits seit ihrer Einführung gezeigt, daß sie den politischen und ökonomischen Verhältnissen des Kantons wie auch den militärischen Forderungen entspricht.

Der oben erwähnte betrübte Auftritt gab Veranlassung zum neuen Solothurnischen Strafgesetzbuch, welches ganz nach dem St. Gallischen bearbeitet ist. Die gute Einwirkung dieses Reglements auf die Disziplin der Truppen ist bereits auf eine vortheilhafte Weise fühlbar. Im letzten Jahre wurden vom Militärgerichte 8 Straffälle beurtheilt.

IX. Der Kanton Wallis*).

Der größte Theil des Militärunterrichts ruht auf den Exerziermeistern. In jeder Gemeinde, deren Zutreffniß an Elite- und Reservemannschaft zusammen

*) Die zwölf Zehnten (Dixains) des Kantons Wallis bilden 3 Militär-Arrondissements und 8 Sektionen, so daß das östliche Arrondissement deren 2,

sich nicht höher als auf 16 Mann beläuft, wird ein Exerziermeister aufgestellt; für 17 bis 32 Mann 2 und sofort für jede 20 Mann weiter ein Exerzier-

das Arrondissement des Centrums und das westliche, jedes 3 Sektionen in sich begreifen.

An der Spitze jedes Arrondissements steht ein Kommandant mit Oberstenrang. Für jede Sektion oder auch einzelne Zehnten wird ein Rond-offizier (officier de ronde, Sektionskommandant nach unserm Begriff) aufgestellt. Es bestanden der letztern im Jahr 1835 im Ganzen zwölf.

Die Miliz zerfällt in die Elite, die Reserve und die Landwehr. Zur Elite und zur Reserve liefert jede Sektion eine Füsilierkompagnie. Aus dem ganzen Kanton werden erhoben: eine Trainabtheilung, zwei Kompagnien Scharfschützen und zwei Jägerkompagnien (die Scharfschützen und Jäger versehen den Dienst abwechselnd bei der Elite und der Reserve), ferner drei Bataillonsstäbe und zwei Musikkorps.

Zur Landwehr stellt das westliche Arrondissement 1 Bataillon, das Arrondissement des Centrums 2 und das östliche Arrondissement ebenfalls 2 Bataillone. Jedes derselben hat 2 Jägerkomp., und 3 bis 4 Füsilierkomp. Die Stäbe und übrigen Korps werden aus dem ganzen Kanton gezogen.

Bestand der Miliz des Kantons Wallis.

1) An Elite- und Reservetruppen.

Drei Bataillonsstäbe.
Zwei Musikkorps.
Zwei Kompagnien Scharfschützen.
Eine Trainabtheilung.
Zwei Jägerkompagnien.
Sechszehn Füsilierkompagnien.

2) An Landwehrtruppen.

Fünf Bataillonsstäbe.
Eine Komp. Artillerie (zu 4 Sektionen).
Eine Trainkompagnie.
Sechs Scharfschützenkompagnien.
Zehn Jägerkompagnien.
Siebenzehn Füsilierkompagnien.

Durch ein besonderes Gesetz vom 19. Dezember 1832 verordnete die oberste Landesbehörde, gemäß den vorhergegangenen Tagungsbeschlüssen, die Formation eines Landwehr-Kontingents von einer Scharfschützenkompagnie, einiger Trainmannschaft und anderthalb Infanteriebataillonen mit 2 Jäger- und 7 Füsilierkompagnien, nebst dem betreffenden Stabspersonal.

Ueber die Gesamtstärke kann keine ganz zuverlässige Angabe gemacht werden. Muthmaßlich dürfte dieselbe über 6700 Mann ansteigen.

meister mehr. Für zwei oder drei Gemeinden, die in der Entfernung einer Stunde beieinander liegen und deren vereinigte Kontingente 16 Mann oder weniger betragen, wird ebenfalls nur ein Exerziermeister ernannt.

Die Rekruten, die Elite und Reserve-Mannschaft haben jährlich acht Exerzitien in ihren Gemeinden. Die Landwehr soll zweien derselben beiwohnen.

Für die Rekruten und alle Militärs der andern Klassen, die nicht genugsam instruiert befunden würden, sind fünf Exerzierübungen mehr angeordnet.

Nach den Umständen kann der Staatsrath die Anzahl dieser Exerzitien noch erhöhen.

Die Scharfschützen und Jäger haben unter eigenen Instruktoren noch besondere Uebungen in ihrer Waffe, an jeweiligen zu bestimmenden Orten. Nichts destoweniger müssen sie an den Tagen, an welchen sie zu keinen andern Uebungen berufen sind, auch den Exerzitien in ihren Gemeinden beiwohnen.

Die Artillerie hat jährlich acht Uebungen unter einem besondern Instruktor für jede Sektion.

Die Trainmannschaft manövriert da, wo sich die Artillerie befindet, mit der letztern; sonst ist dieselbe zu Verfügung des Kommandanten der Truppe gestellt. Diese Mannschaft hat nur jenen Gemeinds-exerzitien beizuwohnen, an denen auch die Landwehr erscheint; es wäre denn, daß sie ausdrücklich berufen würde.

Ferner haben die Militärs aller Waffen, und vorzüglich die Scharfschützen, einige Male des Jahrs Schießübungen.

Zu den Anschaffungen des hiezu nöthigen Pulvers und Bleies wird der Ertrag aller Geldstrafen für Disziplinfelder, die nicht über 20 Bagen steigen, verwendet. Die Scharfschützen erhalten überdem Munition aus dem Staatsvorrath.

Außer den Exerzitien in den Gemeinden werden alle Jahre zwei Quartier-Exerzitien abgehalten. Sie finden an dem für die Versammlung der Milizen aus mehrern Gemeinden schicklichsten Orte statt.

Den Quartier-Exerzitien wohnen die Elite, Reserve und Landwehr bei, und zwar in großer Uniform. Auch die Rekruten haben zu erscheinen.

An einem der beiden Exerziertage, der durch den Rondooffizier bestimmt wird, tritt die Elite und Reserve mit gepacktem Habersack auf.

Von dem Besuch der Gemeinds- wie der Quar-

tier-Exerzierübungen sind indessen die Stabsoffiziere, Quartiermeister, Chirurgen und Musiker entbunden.

Die Quartier-Zusammenzüge haben zum Hauptzweck, die Miliz in der Platoonsschule einzutüben und Inspektionen über das Materielle vorzunehmen.

Jedes Jahr oder wenigstens alle zwei Jahre finden für die Elite und Reserve Sektions-, oder Arrondissements-Musterungen statt, deren Ort und Zeit der Staatsrath bestimmt.

Die Militärs aller Grade müssen dabei vollkommen bewaffnet, gekleidet und ausgerüstet erscheinen.

Unter dem Oberbefehl des Arrondissements-Kommandanten führt dabei ein durch den Staatsrath bezeichneter Stabsoffizier der Elite oder Reserve das Kommando.

An denselben werden die neuernannten Offiziere vorgestellt und die Cadres ergänzt, die verschiedenen Feuer und Bataillonsmanöver eingeübt.

Im Allgemeinen sind die Stabsoffiziere beauftragt, die Instruktion und die Haltung aller Klassen der Miliz zu beaufsichtigen.

Von Zeit zu Zeit sollen, nach dem Gutfinden des Staatsraths, Instruktionsschulen für die Offiziere, die Exerziermeister, die Scharfschützen, Jäger, Trompeter gebildet werden.

Jeder Offizier der Elite und Reserve soll besitzen:

Das Exerzierreglement seiner Waffe.

Das Reglement über Disziplin, innere Einrichtung und die Dienstverrichtungen jeden Grades.

Das Reglement über den Garnisons- und den Felddienst.

Das Kantonal-Militärreglement und das Kantonal-Disziplinargesetz.

Das allgemeine eidgenössische Militärreglement.

Das Reglement über die Kriegsverwaltung und die Kriegsartikel.

Die Stabsoffiziere und Hauptleute sollen sich auch noch den Militärstrafkodex anschaffen.

Alle Unteroffiziere sollen mit den ihren Grad betreffenden Exerzier- und Dienstvorschriften versehen sein.

Die Musikkorps werden durch ihre Chefs unter der Aufsicht eines dazu delegierten Offiziers unterrichtet.

* * *

Aus dieser, dem Militärorganisationsgesetz vom 10. Dezember 1827 entnommenen, Darstellung des Militärunterrichtswesens im Kanton Wallis, kann entnommen werden, daß für die Elementarinstruktion der einzelnen Waffen auf eine vielleicht hinreichende Weise gesorgt ist. Wie viel mehr muß aber nicht auffallen, daß dagegen nur spärliche Vorschriften für die höhere Ausbildung der Truppen bestehen! In einem Kantone wie Wallis, der seit Jahrhunderten Militärkapitulationen mit Frankreich, Spanien, Sardinien, Neapel, Rom unterhielt, sollten sich Leute genug vorfinden, die von der Nothwendigkeit einer größeren Kriegstüchtigkeit der heimathlichen Milizen überzeugt, zugleich die nöthigen Kenntnisse besitzen würden, um ohne allzugroße Kraftanstrengung einen höhern Militärunterricht zu ertheilen oder zu leiten. Und der Staat dürfte doch wahrlich im Stande sein, einige Geldmittel darauf zu verwenden.

Kamentlich scheint die nähere Bildung der Offiziere eben kein Hauptaugenmerk auszumachen; denn nach der dießfälligen, sehr fakultativen Bestimmung, läßt sich vermuthen, daß man sich mit der Eröffnung von Offizierschulen u. s. w. jeweilen nicht sehr übereilen werde. Es ist dies um so mehr zu bedauern, da der Walliser im Allgemeinen viel Geschick zu den Waffen hat und, wie gesagt, die schon seit langen Zeiten und heutzutage noch häufig gesuchten fremden Kriegsdienste dem Lande gewiß tüchtige Militärs aller Grade im Ueberfluß liefern müssen, mit deren Beihülfe das Milizwesen auf einen, dem innern Gehalte nach, achtbaren Fuß gebracht werden könnte.

Ueber die Perkussionsgewehre für Infanterie, welche das Zeughaus in Bern angekauft hat.

1) Verhalten im Regen. Beim Perkussionsgewehr findet eine eigentliche hermetische Verschlüßung statt, wegen der konischen Form der Kapseln, so daß dieselben nicht nur den größten Regen aushalten ohne zu versagen, sondern sogar ins Wasser getaucht werden können bis über das Schloß aus und dennoch der Schuß losbrennt.

Die Gewehre hingegen mit Feuersteinschließern sind für's Schießen unbrauchbar, wenn sie nur einige Minuten dem Regen ausgesetzt sind.

2) Schnelligkeit im Schießen. Diese ist gleich, wie beim Gewehr mit Feuersteinschloß, so lange als kein Feuerstein ersetzt werden muß. Mit beiden Gewehren schießt ein wohlgeübter Mann zwei Schüsse in einer Minute, wenn aber ein Feuerstein aufgeschraubt werden muß, so nimmt dieß einzig mehrere Minuten Zeit weg.

3) Versagen der Schüsse bei trockenem Wetter. Die Perkussionsgewehre versagen höchst selten, die der Infanterie noch weniger als die Stücker der Scharfschützen, da die Kapseln der erstern größer sind und also mehr Zündungsmaterie enthalten, und auch deshalb, weil der Zündkanal, welcher durch die Warze geht, größer sein kann als beim Stücker.

Bei dem Feuersteingewehr hängt viel von der Güte der Zündpfanne und des Feuersteins ab, von der Manier wie letzterer aufgeschraubt worden, auch ist es nöthig, daß die Zündpfanne gehörig spiele, die Hahnsfeder die gehörige Stärke besitze.

Beim Perkussionsgewehr kann keine Mangelhaftigkeit eines Feuersteins oder Pfanne in Betracht kommen. Es genügt, wenn der Hahn mit gehöriger Kraft aufschlägt. Die Kapseln sind mit großer Sorgfalt gefertigt, so daß von daher ein Versagen höchst selten ist, wenn seltener Weise auch ein Schuß nicht losgeht, so ist meist der Schütze selbst schuld, indem er das Kapslein nicht gehörig auf die Warze preßt, weil durch das unvollkommene Aufpressen die Gewalt des Hahnschlages gebrochen wird.

4) Vom Langfeuer. Wenn das Schießpulver in dem Flintenlauf feucht wird, so verbrennt dasselbe nicht so schnell wie gewöhnlich, sondern weit langsamer, die Kugel hat denn mehrentheils den Flintenlauf verlassen, bevor die Patrone vollständig verbrannt worden, es kann also nicht die ganze Patrone vollständig auf die Kugel wirken, dadurch muß die Kugel an Geschwindigkeit bedeutend verlieren.

Beim Gewehr mit Feuersteinschloß kann nun die Feuchtigkeit von zwei Seiten in das Gewehr dringen, von vorn und durch das Zündloch. Beim Perkussionsgewehr kann die Feuchtigkeit nur von vorn eindringen, weil, wie früher bemerkt worden, die Kapsel den Zündkanal hermetisch verschließt.

Beim Perkussionsgewehr wird also das Pulver im Lauf weit seltener feucht werden und also schon aus diesem Grund seltener ein Langfeuer statt finden.

Allein selbst angenommen in einem Perkussionsgewehr sei das Pulver feucht geworden, so wird es dennoch nicht so leicht langsam verbrennen, weil das